

Zur Diskussion

Materielle Verantwortlichkeit bei Verletzung von Straßenreinigungspflichten

*Dt. LUTZ BODEN und Dt. sc. WOLFGANG SCHNEIDER,
Sektion Rechtswissenschaft,
der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Für die in dieser Zeitschrift geführte Diskussion zur Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Anliegerpflichten¹ besteht sowohl in der Praxis als auch in der Rechtswissenschaft großes Interesse. Im folgenden wollen wir auf einige in der bisherigen Diskussion unberücksichtigt gebliebene Probleme aufmerksam machen und unseren Standpunkt zur materiellen Verantwortlichkeit bei der Verletzung von Straßenreinigungspflichten darlegen.

Übertragung von Straßenreinigungspflichten auf Anlieger

Mit der Sauberhaltung der Städte und Gemeinden durch regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie durch Reinigung und Pflege der Grünanlagen und Parks werden Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium gewährleistet. Insoweit sind die genannten Maßnahmen Aufgaben der Räte der Städte und Gemeindeführer. Gleichzeitig legt § 8 Abs. 1 Satz 2 der 3. DVO zum LKG fest, daß Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anlieger) für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang verantwortlich sind, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen bestimmt ist.

Hieraus ergeben sich die Fragen, was unter dem Begriff „Reinigung“ zu verstehen ist und ob es Grenzen für die generelle Befugnis der Volksvertretungen gibt, die Reinigungspflicht den Anliegern aufzuerlegen.

Nach § 2 der 3. DVO zum LKG umfassen die Straßenreinigung und die Pflege von Grünanlagen in den Städten und Gemeinden das Kehren, Waschen und Besprengen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, das Abstumpfen der öffentlichen Straßen usw. bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, das Freihalten von Tagewassereinläufen, Hydranten und anderen Löschwasserentnahmestellen, das Entfernen von Unkraut, das Entleeren der Papierkörbe und die Unterhaltung der Grünanlagen und Parks.

Diese Begriffsbestimmung muß jedoch nach der gegenwärtigen Rechtslage präzisiert werden, weil die Regelungen der VO über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 515) i. d. F. der VO zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen vom 12. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 9) zu beachten sind. Nach § 10 StraßenVO ist der Straßenwinterdienst auf den **Fahrbahnen** solcher öffentlichen Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen², durch die Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen auf der Grundlage von Räum-, Streu- und Sprühplänen zu erfüllen. Die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den **Fahrbahnen** öffentlicher Straßen ist demnach nicht Bestandteil der Sicherung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium, sondern eine Maßnahme zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straßen.

Das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis fallen nur insoweit unter die Straßenreinigung, als sie nicht zum — durch die Rechtsträger

oder Eigentümer öffentlicher Straßen durchzuführenden — Straßenwinterdienst gehören.⁴

Damit wird bereits die Frage nach den ggf. bestehenden Grenzen der Befugnis der Volksvertretungen berührt, die Reinigungspflicht den Anliegern zu übertragen. Gehört die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den **Fahrbahnen** öffentlicher Straßen nicht zur Straßenreinigung, dann können die entsprechenden Maßnahmen (Abstumpfen, Beseitigen von Schnee und Eis) auch nicht auf die Anlieger übertragen werden.⁵

Bei der gesetzlich möglichen Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist folglich zu differenzieren: Während das Abstumpfen und die Schnee- und Eisbeseitigung nur hinsichtlich der Geh- und Radwege, Wege, Plätze und Anlagen außerhalb der **Fahrbahnen** der öffentlichen Straßen ■ auf die Anlieger übertragen werden kann, gibt es hinsichtlich der Übertragung der übrigen Reinigungspflichten des § 2 der 3. DVO zum LKG (Kehren und Waschen der Straßen, Entfernen von Unkraut usw.) vom Gesetz her keine räumlichen Beschränkungen. Es bleibt hier den Volksvertretungen überlassen, in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen auch den räumlichen Umfang dieser Reinigungspflichten jeweils detailliert festzulegen.

Diese Rechtslage wird gegenwärtig noch nicht in allen Ortssatzungen beachtet. So sind z. B. nach den §§ 7 und 11 der Stadtordnung von Berlin die Anlieger von Grundstücken, die nicht im Reinigungsgebiet des VEB Stadtreinigung Berlin liegen, verpflichtet, die an ihren Grundstücken liegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bis zur Straßen- bzw. Platzmitte, also auch Teile der **Fahrbahnen**, zu reinigen (zu kehren und zu waschen). Das Räumen und Abstumpfen bei Schnee und Eisglätte erstreckt sich folglich zu Recht nicht auf die **Fahrbahnen**. Dagegen wird in den §§ 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 der Stadtordnung der Stadt Halle (Saale) — Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 31. August 1979 — einerseits festgelegt, daß — abgesehen von **Fahrbahnen**, die durch den VEB Stadtwirtschaft beräumt und abgestumpft werden — die „winterdienstmäßige Betreuung der weiteren **Fahrbahnen**, Wohnstraßen, Wege, Zufahrten zu Versorgungseinrichtungen, Betrieben und dgl. den jeweiligen Rechtsträgern oder Nutzungsberechtigten bzw. Anliegern“ obliegt. Andererseits ist geregelt, daß „alle anliegenden Rechtsträger und Grundstückseigentümer die Fußwege ... vom Schnee freizuhalten und abzustumpfen“ haben.

Aus den Regelungen der Hallenser Stadtordnung wird u. E. nicht eindeutig klar, ob damit auch das Beräumen und Abstumpfen bestimmter **Fahrbahnen** den Anliegern auferlegt werden soll. Sollte dies beabsichtigt sein, dann wäre das aus den bereits dargelegten Gründen rechtlich unzulässig.

Mitunter wird in Ortssatzungen die Reinigungspflicht für Gehwege generell den Anliegern auferlegt, praktisch aber die Reinigung in bestimmten Straßen (z. B. in Stadtzentren) vom örtlichen Rat bzw. von beauftragten Betrieben vorgenommen. Die dadurch teilweise auf tretenden Widersprüche führen zu Rechtsunsicherheit insbesondere bei den zur Reinigung verpflichteten Anliegern dahingehend, ob ihre Pflicht durch die anderweitige Praxis entfällt.

Soweit in Städten und Gemeinden die Reinigung der Gehwege nicht ausschließlich von den Anliegern durchgeführt werden soll, ist dies denjenigen Anliegern, die von ihrer Reinigungspflicht befreit sein sollen, mitzuteilen.

Zum Begriff „Anlieger“

Unseres Erachtens ist es erforderlich, den Begriff „Anlieger“ inhaltlich genauer zu bestimmen, weil er sowohl in